



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 20.03.2013  
C(2013) 1517 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument,  
das ausschließlich Informationszwecken  
dient.

**Betreff: Staatliche Beihilfe SA.35135 (2012/N) – Deutschland  
Multifunktionsarena der Stadt Erfurt**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**1. VERFAHREN**

- (1) Am 20. September 2012 hat Deutschland das Vorhaben der Stadt Erfurt, Landeshauptstadt des Freistaats Thüringen, angemeldet, ihr Sportstadion zu renovieren und zu einer Multifunktionsarena auszubauen. Auf Anfrage übermittelte Deutschland am 5. und 14. Dezember 2012 weitere Informationen. Am 15. Januar 2013 bat die Kommission Deutschland, sich nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 mit der Verlängerung der Frist von zwei Monaten, innerhalb deren die Kommission einen Beschluss zu erlassen hat, bis Ende Februar 2013 einverstanden zu erklären. Deutschland akzeptierte dieses Ersuchen am 16. Januar 2013. Infolge einer Anfrage vom 21. Januar 2013 übermittelte Deutschland am 19. Februar 2013 weitere Informationen.

**2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME**

- (2) Die Stadt Erfurt, die Landeshauptstadt des Freistaats Thüringen (200 000 Einwohner), plant, ihre bestehende Sportarena mit öffentlichen Mitteln zu renovieren und auszubauen. Die Arena soll von einem reinen Sportstadion in eine Multifunktionsarena umgewandelt werden, die vor allem für Fußballspiele, Leichtathletikwettkämpfe und Breitensportveranstaltungen, aber auch für andere Veranstaltungen wie Konzerte genutzt werden soll.

Seiner Exzellenz Herrn Dr Guido WESTERWELLE  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 10117 Berlin

Darüber hinaus sollen dort Firmenveranstaltungen oder Kongresse für Unternehmen und sonstige Nutzer in der Region abgehalten werden können. Für die Veranstaltungen können entweder die gesamte Arena für 28 000 Personen, oder aber nur einzelne Tribünen und interne Fazilitäten für bis zu 2 000 Personen genutzt werden. Als internationale Veranstaltungen sind nur nichtprofessionelle Leichtathletikwettkämpfe geplant.

- (3) Die Investition ist erforderlich, weil das Stadion von 1931 in jeder Hinsicht dringend renoviert werden muss und angemessene Einrichtungen für derlei Veranstaltungen fehlen. Aus einer Marktanalyse ging hervor, dass die Stadt ein Kongress- und Veranstaltungszentrum für mehr als 2000 Teilnehmer bzw. Besucher benötigt. In der Region gibt es kein kommerzielles Zentrum oder eine sonstige Arena, die mit dem geplanten Stadion konkurrieren könnte. Sonstige vorhandene lokale Veranstaltungs- oder Tagungseinrichtungen haben eine Höchstkapazität von rund 500 Personen.
- (4) Die Stadt ist Eigentümerin des Stadions. Der Freistaat Thüringen und die Stadt Erfurt haben beschlossen, die Renovierung gemeinsam zu finanzieren. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 35 191 000 EUR. Der Freistaat wird 83,8 % (29 479 000 EUR) übernehmen, die er aus Mitteln des Programms „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ zu finanzieren plant. Die Stadt Erfurt trägt die verbleibenden 16,2 % der Kosten.
- (5) Den Betrieb des Stadions soll eine Betreibergesellschaft übernehmen. Diese Gesellschaft wird von der Stadt finanziert, die einen Anteil von 51 % an der Gesellschaft behalten wird. Die übrigen 49 % werden an eine private Handelsgesellschaft veräußert, die durch eine europaweite Ausschreibung gefunden werden soll. Der Pachtbetrag, den die Betreibergesellschaft an die Stadt zu zahlen hat, ermittelt sich aus den Kosten der Stadt für den Unterhalt des Stadions und der Abschreibung auf ihren Anteil von 16,2 % an den Renovierungskosten über 25 Jahre. Der Vertrag für die Betreibergesellschaft läuft ebenfalls über 25 Jahre. Erfurt rechnet mit einem Gewinn von 3-4 % für die Betreibergesellschaft. Die auf dieser Grundlage berechnete Pacht, die in der Ausschreibung angegeben wird, steigt jährlich um 2 %.
- (6) Die Betreibergesellschaft wird das Stadion an verschiedene Nutzer vermieten. Ein regelmäßiger Nutzer wird der heimische professionelle Fußballclub sein, der in der dritten Liga spielt. Zudem wird das Stadion an andere nichtgewerbliche Nutzer für Schulsportveranstaltungen, nichtprofessionelle Leichtathletikwettbewerbe und kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie an professionelle Nutzer (Firmenveranstaltungen, Kongresse) vermietet.
- (7) Die den professionellen Nutzern in Rechnung gestellten Preise werden marktüblich sein. Für den gebundenen Kunden, den Fußballclub, wird der Preis durch Vergleich mit den von anderen Clubs für Arenen von vergleichbarer Größe entrichteten Preisen ermittelt. Für nichtgewerbliche Nutzer (kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Breitensportveranstaltungen oder nichtprofessionelle Sportwettkämpfe) werden die Gebühren auf einem geringeren Niveau festgelegt, das der

finanziellen Leistungsfähigkeit der Nutzer Rechnung trägt. Dazu wird die Stadt Stadionkapazität vom Betreiber mieten, der sie den Nutzern zur Verfügung stellt, oder im Einzelfall dem Betreiber die Differenz erstatten.

### **3. BEIHLFERECHTLICHE WÜRDIGUNG**

#### *3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe*

- (8) Es stellt sich die Frage, ob die geplante Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen könnte, da mit staatlichen Mitteln eine wirtschaftliche Tätigkeit unterstützt wird, so dass sich ein Vorteil ergibt, der den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte.
- (9) Die Renovierung des Stadions wird zu 100 % aus staatlichen Mitteln finanziert. Auch die Finanzierung aus dem Europäischen Regionalfonds-Programm ist dem Staat zuzurechnen, da die Zuweisung der Mittel unter Zuständigkeit der deutschen Behörden erfolgt. Die Finanzierung der Arena könnte eine Beihilfe darstellen, wenn sie zu einem selektiven Vorteil für bestimmte Wirtschaftszweige führt. In diesem Zusammenhang könnte die Finanzierung der Erreichung einer Infrastruktur für kommerzielle Tätigkeiten nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Flughafen Leipzig/Halle<sup>1</sup> eine Beihilfe darstellen, wenn sämtliche Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 erfüllt sind. Dem EuGH-Urteil zufolge lasse sich aus dem wirtschaftlichen Charakter der späteren Nutzung der Flughafeninfrastruktur die Art der Errichtung ableiten. Folglich komme der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs der Infrastruktur eine Beihilfe zugute.
- (10) Die Infrastruktur wird einem Unternehmen zur Verfügung gestellt, das sie anderen Nutzern gegen Entgelt überlässt. Diese Betreibergesellschaft kann die Arena wirtschaftlich nutzen, wobei sie die Kosten für den Bau der Infrastruktur jedoch nicht in voller Höhe zu tragen hat. Im Vergleich zur marktüblichen Situation spart sie also Kosten. Auch wenn der private Partner der Betreibergesellschaft im Rahmen einer offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Ausschreibung ausgewählt wird (mit der sichergestellt werden soll, dass sie keine über dem marktüblichen Satz liegende Vergütung für ihre Tätigkeit erhält und folglich eine Überkompensierung vermieden wird), hätte die Betreibergesellschaft dennoch einen Vorteil. Die Pacht umfasst nicht die vollen Kosten für die Errichtung der Infrastruktur, die die Betreibergesellschaft für ihre wirtschaftliche Tätigkeit nutzt<sup>2</sup>, und die Stadt wird dem Betreiber für die niedrigen Gebühren, die er von den nichtkommerziellen Nutzern verlangen soll, einen Ausgleich gewähren, der ihm Einnahmen verschafft, die er ohne diese finanzielle Intervention nicht hätte. Damit erhält der Betreiber einen wirtschaftlichen Vorteil aus staatlichen Mitteln. Der Betreiber ist folglich der Beihilfeempfänger.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2012, Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig-Halle GmbH/Kommission, C-288/11.

<sup>2</sup> Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 24. März 2011, Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt und Mitteldeutsche Flughafen AG und Flughafen Leipzig-Halle GmbH/Kommission, T-443/08 und T-455/08, Slg. 2011, II-1311, Randnr. 107.

- (11) Was die möglichen Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb im Binnenmarkt angeht, so betrifft die geplante kommerzielle Nutzung lokale und regionale Unternehmen; es sind jedoch keine internationalen Veranstaltungen geplant. Die nächste Grenze (zur Tschechischen Republik) ist rund 100 km entfernt. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass der Betrieb des Stadions von Erfurt eine starke grenzübergreifende Wirkung zeitigen dürfte, wie dies z. B. bei Arenen für kommerzielle Veranstaltungen (insbesondere im Musik- und Sportbereich) auf internationaler Ebene der Fall ist. Der Markt für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen oder anderen Arten öffentlicher Veranstaltungen steht jedoch dem Wettbewerb zwischen Anbietern von Veranstaltungsorten und Ausrichtern von Veranstaltungen offen. Einige sind in mehreren Mitgliedstaaten tätig oder gehören internationalen Gruppen an. Folglich zeitigt die in Rede stehende Maßnahme zumindest eine potenzielle Wirkung auf den Handel und den Wettbewerb im Binnenmarkt. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass Erfurt EU-weit nach privaten Kapitalgebern für die Betreibergesellschaft sucht.
- (12) Die Vermietung der Stadioninfrastruktur kann überdies eine Beihilfe für die Nutzer umfassen, wenn es sich bei diesen um Unternehmen handelt und die von ihnen gezahlte Miete unter dem Marktpreis liegt. Nichtprofessionelle Nutzer sind nicht als Unternehmen im Sinne des Artikels 107 anzusehen. Die zu einem geringen Entgelt erfolgende Vermietung der Arena an diese Nutzer stellt folglich keine Beihilfe dar. Die Miete für den professionellen Fußballclub wird auf der Grundlage eines Vergleichs der Gebühren festgesetzt, die vergleichbare Clubs andernorts zahlen, und wird sich im höheren Bereich dieses Gebührenspektrums bewegen. Folglich erhält der Club keinen Vorteil im Vergleich zu den Clubs, zu denen er im Wettbewerb steht. Die übrigen professionellen Nutzer müssen eine marktübliche Gebühr entrichten. Der Betreiber hat angesichts der Beteiligung eines privaten Kapitalgebers einen Anreiz, die Preise für die Endnutzer nicht unterhalb des Marktpreises festzusetzen. Darüber hinaus haben sich die deutschen Behörden verpflichtet, eine marktübliche Gebühr zu erheben. Da keine weiteren Erklärungen zur Berechnung dieser Gebühr beigebracht wurden, kann die Kommission jedoch nicht ausschließen, dass ein Teil des wirtschaftlichen Vorteils zugunsten des Betreibers den Endnutzern zugute kommt, falls die Preise unter denen für die Nutzung einer vergleichbaren Infrastruktur zu marktüblichen Bedingungen liegen.

### 3.2. *Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt*

- (13) Die öffentliche Finanzierung des Stadionumbaus mit dem Ziel, es teilweise für kommerzielle Zwecke zu nutzen, kann mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar sein, wenn ein politisches Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird und die öffentliche Finanzierung erforderlich und verhältnismäßig ist und keine unangemessene Wettbewerbsverzerrung verursacht.

- (14) Was die Erreichung eines politischen Ziels von gemeinsamem Interesse angeht, können der Bau von Einrichtungen für Sport- und sonstige öffentliche Veranstaltungen sowie die Unterstützung verschiedener Arten von Tätigkeiten, die der Allgemeinheit zugute kommen, als eine Aufgabe des Staates gegenüber der Allgemeinheit angesehen werden<sup>3</sup>. Die Erklärung von Amsterdam zum Sport und Artikel 165 AEUV erkennen beide den gesellschaftlichen Stellenwert des Sports an. „Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei ...“. Die Arena soll auch für Kulturveranstaltungen (Konzerte, Shows) sowie als Tagungsort (Konferenzen, Messen, kirchliche Veranstaltungen) genutzt werden und wird so zur Förderung der Vielfalt der Kulturen im Sinne des Artikels 167 Absatz 4 AEUV beitragen, die ebenfalls ein politisches Ziel der Union ist.
- (15) Mit der Arena wird die Allgemeinheit folglich Zugang zu Sport und Kultur erhalten, was eine typische Aufgabe der Gemeinden ist. Es besteht ein Kapazitätsmangel und/oder Mangel an angemessenen und modernen Einrichtungen für Sport- und Kulturveranstaltungen. Heimischen Fußballclubs und anderen Sportvereinen stehen keine alternativen Arenen zur Verfügung. Bestehende private Einrichtungen für kongress- oder seminarähnliche Veranstaltungen haben lediglich wesentlich geringere Kapazitäten. Das Stadion in Erfurt ist folglich die einzige große Arena in einer mittelgroßen Stadt, die für Veranstaltungen mit hauptsächlich lokalem oder regionalem Charakter genutzt werden kann. Ziel ist es nicht, internationale kommerzielle Veranstaltungen anzuziehen, sondern dem örtlichen bzw. regionalen Bedarf an einem Ort für größere Veranstaltungen zu genügen. Daher ist davon auszugehen, dass der Umbau zur Arena politischen Zielen von allgemeinem Interesse entspricht.
- (16) Die Beihilfe ist insofern zielgerichtet, als sie das spezifische Problem nicht ausreichender Investitionen in Sportinfrastrukturen angeht. Die öffentliche Finanzierung der Arena ist erforderlich, weil die bestehenden Einrichtungen nicht mehr zeitgemäß sind und den Anforderungen des Publikums nicht mehr genügen. Den deutschen Behörden zufolge gibt es keinen privaten Kapitalgeber, der bereit wäre, ein mittelgroßes regionales Mehrzweckstadion zu finanzieren, bei dem es sich um eine umfangreiche und mit hohen Risiken behaftete Investition handelt.
- (17) Die Finanzierung ist auch in Anbetracht der Tatsache gerechtfertigt, dass es ansonsten in der Region keine vergleichbare Infrastruktur gibt. Auch liegt keine Überschneidung mit bereits bestehenden kommerziellen Veranstaltungseinrichtungen von vergleichbarer Größe in der Region vor. Das größte bestehende Konferenz- und Tagungszentrum hat eine Kapazität von 500 Plätzen.

---

<sup>3</sup> Siehe Randnr. 67 des Beschlusses C4/2008 Niederlande, Investition der Stadt Rotterdam in den Ahoy-Sportpalast.

- (18) Auch wenn die Städte Jena und Erfurt nur 50 km voneinander entfernt sind, rechtfertigen ihre Größe und ihre Struktur jeweils eine eigene Arena. Für den heimischen Sport wird eine Arena ohnehin benötigt. Aber auch die örtliche Bevölkerung und die örtlichen Einrichtungen benötigen eigene Veranstaltungsräume vor Ort. Jena ist eine Universitätsstadt und hat eine bedeutende traditionelle Industrie. Erfurt ist die Landeshauptstadt des Freistaats Thüringen und muss zentrale Tagungsmöglichkeiten für das Land anbieten, um seine Rolle besser zu erfüllen. Darüber hinaus ist auch Erfurt eine Universitätsstadt.
- (19) Der Umbau der Arena im Hinblick auf andere mögliche Verwendungszwecke wird auch von dem Wunsch getragen, die öffentlichen Mittel besser zu nutzen und gewinnbringend einzusetzen. Erfurt möchte die Gelegenheit der erforderlichen Renovierung ergreifen, um das Stadion so zu modernisieren, dass über Sportveranstaltungen hinaus auch andere Veranstaltungen von unterschiedlicher Größe ausgerichtet werden können, für die die Stadt bei der örtlichen Bevölkerung einen Bedarf feststellte.
- (20) Darüber hinaus werden die bezuschussten Infrastrukturen der Allgemeinheit offenstehen, ohne die eigentliche Ausrichtung auf den Sport zu gefährden. Damit wird gewährleistet, dass verschiedene Arten von Nutzern und Branchen von der bezuschussten Infrastruktur profitieren können. Außerdem werden die professionellen Veranstaltungen in der Arena lokalen Charakter haben. Folglich wird die Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einem Maße beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (21) Durch die EU-weite Ausschreibung für die Gewinnung eines Wirtschaftspartners, der die Arena mitbetreiben soll, hält Erfurt die Beihilfe für diesen Betreiber möglichst niedrig. Deshalb ist die öffentliche Finanzierung des Vorhabens ebenfalls verhältnismäßig. Angesichts der Verpflichtung der deutschen Behörden, Marktpreise anzuwenden, dürfte auch der mögliche Vorteil für professionelle Nutzer im Hinblick auf die mit Umbau und Betrieb der Arena verfolgten Ziele von gemeinsamem Interesse nicht unverhältnismäßig sein und kann folglich aus den gleichen Gründen, mit denen die Beihilfe für den Bau und den Betrieb der Arena gerechtfertigt wird, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.
- (22) Mit der öffentlichen Finanzierung des Umbaus und des Betriebs der Multifunktionsarena der Stadt Erfurt werden somit anerkannte öffentliche politische Ziele verfolgt. Ferner ist die öffentliche Finanzierung erforderlich und verhältnismäßig und beeinträchtigt den Handel sowie den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten nicht in einem Umfang, der dem gemeinsamen Interesse im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV zuwiderläuft.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (23) Die Kommission hat folglich beschlossen, dass die Beihilfe für den Bau und den Betrieb der Multifunktionsarena der Stadt Erfurt als mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar anzusehen ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Der Antrag ist per verschlüsselter E-Mail an [stateaidgreffe@ec.europa.eu](mailto:stateaidgreffe@ec.europa.eu) oder per Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax: +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Für die Kommission

Joaquin ALMUNIA  
Vizepräsident